

Joseph Wenzel von Liechtenstein beauftragt Johann Philipp von Widmann zu untersuchen, wie der schlechte Zustand der Landstrasse im Fürstentum Liechtenstein, die zu den wichtigen Handelsstrassen des Heiligen Römischen Reichs gehört, zu verbessern ist. Konz. Wien, 1733 Juli 22, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den herrn von Widmann¹, kayserlichen und königlichen appellationsrath zu Prag, dann churmayntzischen legations-secretarium zu Regensburg², de dato Wienn, den 22. Julii 1733.

Per untersuchung der unpracticablen weeg und strassen³ durch das hohenembsische und liechtensteinische gebüet, dann der zölle in der Schweiz und Österreich zu facilitirung⁴ guten comertii.

[rechte Spalte]

Es haben des kayserlichen hoffcantzlers herrn graffen von Sintzendorff⁵, excellenz, mir schon zu unterschiedlichen mahlen zu vernehmen gegeben, was massen die vorderösterreichische landstände bey ihro kayserlichen mayestät die allerunterthänigste remonstration⁶ gethan, daß das aus dem Reich⁷ und erstbesagten Vorderösterreichischen Landen⁸ durch Graubünden in Italien gehende commercium, von darumben auff die schweizerische seithen sich mehrentheils ziehen, und daß vorderösterreichische territorium verlassen thäte, weilen die weege und strassen disseits und in sonderheith durch daß hohenembsische und liechtensteinische gebieth impracticabel, die mauthen und zölle auch respectu der Schweiz umb ein merkliches grösser wären, welches dann die senner und kauffleuthe veranlassete, sich dahin zu wenden. Folgsamb denen Vorderösterreichischen Landen durch diesen ab- und umbweg einen nicht geringen schaden und nachtheil zu verursachen, mit dem ersuchen, weilen schon daß commercium bey der Alten Landtstrassen⁹ durch daß fürstenthumb Liechtenstein beybehalten wurde, dem publico sowohl, als dem privato daran gelegen wäre, ich die verordnung dahin ergehen lassen möchte, womit die weeg und strass in gutten brauchbahren standt gesetzt, die zölle auch dergestalt eingerichtet werden möchten, daß daß commercium [2] sowohl über eines als daß andere sich zu beschwehren keine ursach hette, wann nun meine intention jederzeith dahin gehet, wie ich in allen gelegenheiten ihro kayserliche mayestät meine allerunterthanigste devotion bezaigen könne. Als habe dieselbe hiemit zugleich ersuchen wollen, die weege und strassen meines pupillar-fürstenthumbs genau zu examinieren, und von denen oberambten einen überschlag abzufordern, wie solche zu repariren und was aigentlich die raprationskosten, dann wie die zölle in der Schweiz und Österreich reguliret,

¹ Johann Philipp von Widmann, fürstlicher Kommissär um 1733. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

² Regensburg, Stadt (D).

³ Liechtenstein liegt an einer historischen Reichsstrasse des Heiligen Römischen Reichs, die Lindau am Bodensee mit Chur in Graubünden verband. Der Erhalt dieser Strasse sollte durch den Frondienst der Untertanen erfolgen und wurde jahrhundertlang häufig vernachlässigt. Vgl. Klaus BIEDERMANN; *Strasse und Wege*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 909–911.

⁴ Erleichterung.

⁵ Philipp Ludwig Wenzel Graf von Sinzendorf (1671–1742) war seit 1705 Hofkanzler bzw. Obersthofkanzler. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 35, Wien 1877, S. 20–22.

⁶ Gegenvorstellung.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁸ Vorderösterreich: Ehemalige habsburgische Besitzungen westlich von Tirol und Bayern, die heute in der Schweiz, im Elsass, um Belfort, im südlichen Baden-Württemberg und in Schwaben in Bayern liegen.

⁹ Landstrasse. Straße nördlich von Vaduz von der Herragass gegen Schaan hin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 343.

und wievil solche mit der liechtensteinischen zolltabella dermahlen differieren, nicht weniger, wie zu facilitirung der allerhöchsten kayserlichen intention und zu beförderung des commercii die weege und zölle disseiths besser eingerichtet werden könnten, worüber ich dann cum acclutionem deren zoll-tabellen dero guttachtliche mainung mit ehisten erwarte und anbey allstets verbleibe.

e-archiv.li